

BEGRÜNDUNG

ZUR

9. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

DER GEMEINDE RATEKAU

**FÜR DAS GEBIET AM NORDÖSTLICHEN ORTSRAND VON RATEKAU,
ÖSTLICH DER HAUPTSTRAÙE BZW. BEIDSEITIG DES FELDWEGES**

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (2) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O

BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN,

E-MAIL: INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N

TEL: 04521/ 7917-0, FAX: 7917-17

WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung/ Planungserfordernis	2
1.1	Rechtliche Bindungen	2
1.2	Planungserfordernis/ Planungsziele	4
2	Bestandsaufnahme	4
3	Planung	4
4	Immissionsschutz	4
5	Ver- und Entsorgung	5
5.1	Stromversorgung	5
5.2	Wasserver- und -entsorgung	5
5.3	Müllentsorgung	5
5.4	Löschwasserversorgung	5
5.5	Gasversorgung	6
6	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB	6
6.1	Einleitung	6
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen,	7
6.3	Zusätzliche Angaben	10
7	Hinweise zum Bodenschutz	10
8	Kosten	11
9	Beschluss der Begründung	11

Anlage 1: Immissionsschutz-Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 08.05.2006.

BEGRÜNDUNG

zur **9. Flächennutzungsplanänderung** der Gemeinde Ratekau für das Gebiet am nordöstlichen Ortsrand von Ratekau, östlich der Hauptstraße bzw. beidseitig des Feldweges;

1 Vorbemerkung/ Planungserfordernis

1.1 Rechtliche Bindungen

Der Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein (Stand: 1998) stuft Ratekau als Ordnungsraum von Lübeck und als Stadtkern II. Ordnung ein. Der Landesraumordnungsplan besagt: „In den Ordnungsräumen sind unter Berücksichtigung der ökologi-

schen und sozialen Belange eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschaftsentwicklung anzustreben. Die Ordnungsräume sind so zu ordnen und zu entwickeln, dass bei weiterer Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten gesunde räumliche Strukturen sichergestellt bleiben. Die verschiedenen Nutzungsansprüche an die Flächen sind vor dem Hintergrund des fortschreitenden Verdichtungsprozesses besonders sorgfältig aufeinander abzustimmen."

Nach dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II liegt Ratekau im Ordnungsraum Lübeck, in der Siedlungsachse zu Lübeck und im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des zentralen Ortes Ratekau, der zugleich als Stadtrandkern 2. Ordnung eingestuft wird.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ratekau wurde mit Erlass des Innenministers des Landes vom 06.03.2001, Az.: IV 647-512.111-55.36 genehmigt. Er stellt den östlichen und den südlichen Teil des Plangebietes als Wohnbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Baunutzungsverordnung dar. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 84 aufgestellt.

Der Landschaftsplan stellt den südlichen Teil des Plangebiets als „gemischte Baufläche/Stadtgebiet“ dar. Hier soll eine Einzel- und Reihenhausbauung erfolgen. Im westlichen bzw. mittleren Bereich ist ein Dorfgebiet als „ländliche Siedlungsfläche“ geplant. Die verbleibende Fläche ist als Kinderspielplatz dargestellt. Für den gesamten nördlichen Bereich entsprechen die Darstellungen des Landschaftsplans weder dem vorhandenen Bestand noch den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Daher ist der Landschaftsplan zum gegebenen Zeitpunkt zu aktualisieren. Gemäß dem Landschaftsprogramm (1998) Karte 1 liegt das Plangebiet in einem Wasserschongebiet.

Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung

Bei der städtebaulichen Planung der Gemeinde sind die Belange der Kinder und Jugendlichen in geeigneter Weise zu beachten. Durch die Planung werden Reihen-, Doppel- und Einzelhäuser ermöglicht. Die Grundflächenzahlen sind so bemessen, dass auf den Grundstücken ausreichend Platz für Spiel- und Entwicklungsmöglichkeiten bleibt.

1.2 Planungserfordernis/ Planungsziele

Im westlichen und südlichen Bereich des Plangebietes befanden sich Schlichtwohnungen. Diese wurden abgerissen und sollen nun durch neue ersetzt werden. Zudem sollen weitere Wohngebäude entstehen. Des Weiteren ist eine Erweiterung der Museumsfläche des Dorfmuseums erforderlich. Zu diesem Zweck erfolgt eine Vergrößerung der Gemeinbedarfsfläche nach Nordosten.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist über den „Feldweg“ erschlossen. Nordwestlich dieser Straße befindet sich das Dorfmuseum. An dieses schließt eine Brachfläche an. Im südwestlichen Bereich grenzt eine eingeschossige Wohnbebauung an das Plangebiet. Das verbleibende Gebiet ist im Südosten, im Osten und im Norden von Knicks abgegrenzt. Die östlich und südöstlich angrenzenden Flächen werden als Grünland genutzt. Nördlich des Plangebiets befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Viehhaltung. Westlich des Plangebietes verläuft die Hauptstraße (K 17).

3 Planung

Die Gemeinbedarfsfläche bleibt entsprechend dargestellt. Die verbleibende Fläche wird als Gemischte Baufläche dargestellt.

Aufgrund des erforderlichen Abstandes zur Rinderhaltung (siehe Anlage 1) ist auf Bebauungsplanebene für eine Teilfläche ein Ausschluss von Räumen für den ständigen Aufenthalt von Menschen erforderlich. Hier ist nur eine Nutzung als Lagerfläche, für Betriebsgebäude ohne ständige Aufenthaltsräume oder für Stellplätze vorstellbar.

Die Erschließung erfolgt über den Feldweg. Im Bebauungsplanentwurf können 20 Parkplätze zeichnerisch nachgewiesen werden.

4 Immissionsschutz

Immissionen von der Hauptstraße

Westlich des Plangebietes liegt die Hauptstraße. Verkehrsdaten liegen hier nicht vor. Allerdings besteht hier kein hohes Verkehrsaufkommen. Zudem liegen die MD-Gebiete mindestens 100 m von dieser Straße entfernt. Gemäß der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) von Juli 2002 sind folglich keine Überschreitungen der zulässigen Orientierungswerte zu erwarten. Schallschutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Landwirtschaftliche Betriebe

Nördlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betriebe mit Nutzvieh. Die dazu erforderlichen Mindestabstände sind in der Anlage 1 ermittelt und in der Planzeichnung berücksichtigt worden. Innerhalb der gekennzeichneten Mindestabstände sind keine Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen zulässig.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die EON Hanse AG.

5.2 Wasserver-/ und -entsorgung

Die Versorgung mit Frischwasser ist aus dem vorhandenen Versorgungsnetz des Zweckverbandes Ostholstein vorzunehmen.

Die Abwasserentsorgung erfolgt ebenfalls durch den Zweckverband Ostholstein. Das im Plangebiet anfallende Abwasser wird über eine Trennkanalisation der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage zugeleitet.

Das anfallende Oberflächenwasser wird dem öffentlichen Trennsystem zugeleitet. Für Änderungen in der Versiegelung von Grundstücken und Verkehrsflächen, die eine Zunahme des abgeleiteten Niederschlagswassers verursachen, ist bei der Durchführungsplanung die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers bei der Wasserbehörde zu beantragen. Mit dem Änderungsantrag ist die schadlose Ableitung im benutzten Gewässer nachzuweisen. Im Übrigen sind die technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation, bekannt gemacht im Amtsblatt Schl.-H. 1992 Nr. 50 S. 829 ff., zu beachten.

5.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.4 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Ratekau wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren Ratekau" gewährleistet. Das Plangebiet ist mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten ausgestattet. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung sind bei feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 48 m³/h für zwei Stunden erforderlich.

Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden. Im Übrigen wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung (IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen.

5.5 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist:

6.1 Einleitung

a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Im westlichen und südlichen Bereich des Plangebietes befanden sich Schlichtwohnungen. Diese wurden abgerissen und sollen nun durch neue ersetzt werden. Zudem sollen weitere Wohngebäude entstehen. Des Weiteren ist eine Erweiterung der Museumsfläche des Dorfmuseums erforderlich. Zu diesem Zweck erfolgt eine Vergrößerung der Gemeinbedarfsfläche nach Nordosten.

b Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Folgende bekannten einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

Der Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein (Stand: 1998) stuft Ratekau als Ordnungsraum von Lübeck und als Stadtkern II. Ordnung ein. Nach dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II liegt Ratekau im Ordnungsraum Lübeck, in der Siedlungsachse zu Lübeck und im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des zentralen Ortes Ratekau, der zugleich als Stadtrandkern 2. Ordnung eingestuft wird.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ratekau wurde mit Erlass des Innenministers des Landes vom 06.03.2001, Az.: IV 647-512.111-55.36 genehmigt. Er stellt den östlichen und den südlichen Teil des Plangebietes als Wohnbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Baunutzungsverordnung dar. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 84 aufgestellt.

Der Landschaftsplan stellt den südlichen Teil des Plangebiets als „gemischte Baufläche/Stadtgebiet“ dar. Hier soll eine Einzel- und Reihenhausbauung erfolgen. Im westlichen bzw. mittleren Bereich ist ein Dorfgebiet als „ländliche Siedlungsfläche“ geplant. Die verbleibende Fläche ist als Kinderspielplatz dargestellt. Für den gesamten nördlichen Bereich entsprechen die Darstellungen des Landschaftsplans weder dem vorhandenen Bestand noch den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Daher ist der Landschaftsplan zum gegebenen Zeitpunkt zu aktualisieren.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

Die Bestandsaufnahme ist Ziffer 2 der Begründung zu entnehmen.

Durch die Änderung werden voraussichtlich folgende Umweltmerkmale des Gebietes erheblich beeinträchtigt:

A Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Boden/ Wasser/ Klima/ Luft/ biologische Vielfalt:

Es erfolgen keine wesentlichen neuen Versiegelungen im Plangebiet. Dieses ist bereits durch vielfältige menschliche Nutzungen stark beeinflusst, Es kommt daher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter.

Schutzgut Landschaft:

Das Plangebiet ist durch den Knick bereits eingegrünt. Die gemäß Bebauungsplan zulässige Bebauung passt sich in der Geschossigkeit und der Dachform bzw. -höhe der angrenzenden Bebauung an bzw. erzeugt eine gestaffelte Höhenentwicklung. Eine unverträgliche Höhenentwicklung ist nicht zulässig. Insgesamt ist eine wesentliche Beeinflussung des Landschaftsbildes durch diese Planung voraussichtlich nicht erkennbar.

B Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten:

FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete liegen nicht in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Östlich grenzt jedoch das NSG „Ruppersdorfer See“ an.

C Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind:

Wie der Begründung unter Ziffer 5.2 zu entnehmen ist, erhöht sich die Verkehrsmenge im Plangebiet nicht wesentlich. Ansonsten werden gewerbliche Nutzungen nur zulässig, wenn sie den Voraussetzungen nach § 5 Baunutzungsverordnung entsprechen und sie sich in den Bestand einfügen. Beeinträchtigungen der Nachbarn sind durch diese Planung nicht zu erwarten.

D Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind:

Kultur- und sonstige Sachgüter befinden sich nicht in der Umgebung.

E Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Dieses ist im Plangebiet gewährleistet.

F Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsamer und effizienter Umgang mit Energie:

Dieses ist im Plangebiet möglich.

G Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten:

Dieses ist im Plangebiet möglich.

H Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben 6.2:

Alle Schutzgüter werden gar nicht oder nur geringfügig berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der genannten Belange untereinander ist daher nach derzeitigem Planungsstand nicht erkennbar.

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Schutzgut Mensch:

Wird auf die Durchführung der Flächennutzungsplanänderung verzichtet, dann erfolgt voraussichtlich eine ungeordnete Bebauung der Fläche nach § 34 Baugesetzbuch.

Schutzgut Tiere/Pflanzen/Klima/ Luft:

Die Planung hat auf das Schutzgut keinen wesentlichen Einfluss.

Schutzgut Boden/Wasser/Landschaft:

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Im Plangebiet und in der Umgebung sind keine Kultur- und sonstige Sachgüter vorhanden.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Alle Schutzgüter werden kaum berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der genannten Belange untereinander ist daher voraussichtlich nicht erkennbar.

Emissionen:

Die Planung hat auf das Schutzgut keinen wesentlichen Einfluss.

Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Die Behandlung der Abfälle und Abwässer erfolgt gleich, egal welcher Variante der Vorzug gegeben wird.

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame Nutzung von Energie:

Dieses ist im Plangebiet in jedem Fall möglich.

c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung:

Das Plangebiet ist bzw. war bereits bebaut und erschlossen. Zudem grenzt es an zwei Seiten an bestehende Bebauung. Entsprechende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen:

Dieses trifft nicht zu.

Eingriff-/ Ausgleichsbilanzierung:

Zum Bebauungsplan wird eine detaillierte Bilanzierung erarbeitet. Es ergibt sich voraussichtlich kein Ausgleichsbedarf.

d In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:

Gemäß den Zielen der Landesplanung soll sich die bauliche Entwicklung im Gemeindegebiet u.a. auf den Ort Ratekau konzentrieren. Daher wird baulichen Entwicklungen in Ratekau der Vorrang vor jeder weiteren neuen Bebauung in anderen Orten der Gemeinde gegeben.

6.3 Zusätzliche Angaben

a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht deutlich geworden.

b Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Durch die Kleinteiligkeit des Gebietes und der nicht zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Planung, ist eine Überwachung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich.

c Allgemein verständliche Zusammenfassung:

Das Ziel der Planung besteht darin, im Plangebiet eine städtebaulich verträgliche und geordnete Bebauung abzusichern. Daher wird die Durchführung von Bauleitplanverfahren erforderlich. Bedingt durch die vorhandene Situation ist eine erhebliche Beeinflussung der Umwelt durch diese Planung nicht zu erwarten.

7 Hinweise zum Bodenschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln – „ (Stand 2003). Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu

beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

8 **Kosten**

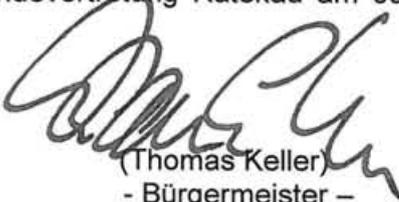
Es entstehen der Gemeinde keine Kosten, da die Erschließung durch einen privaten Baulträger übernommen wird.

9 **Beschluss der Begründung**

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Ratekau am 09. Juli 2009 beschlossen.

Ratekau, den 25.08.2009




(Thomas Keller)
- Bürgermeister -

Die 9. Flächennutzungsplanänderung ist am 27.01.2010 wirksam geworden.

Anlage 1



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Abteilung Umwelt, ländlicher Raum

Az.: Abt. 5 ag-be

Kiel, 08.05.2006
Tel.0431/9797-346

Immissionsschutz-Stellungnahme

Ausweisung von Baugrundstücken für Wohnhäuser in der Gemeinde Ratekau, Kreis Ostholstein.

Veranlassung:

Die Gemeinde Ratekau bittet durch das Planungsbüro Ostholstein um eine Immissionsschutz-Stellungnahme.

1. Geplante Wohnbebauung:

Ausweisung von Baugrundstücken für Wohnhäuser südöstlich der Hofstelle Friedrichsen (vgl. Übersichtskarte)

2. In der Nähe liegende landwirtschaftliche Nutztierhaltung:/ Güllebehälter:

Rinderhaltung des Betriebes Frank Friedrichsen, Hauptstraße 58

3. Verwendete Unterlagen:

TA Luft (1. BimSchVwV)

VDI-RL 3474 Emissionsminderung Tierhaltung (zurückgezogener Entwurf vom März 2001)

Orts- und Übersichtsplan M ca. 1 : 2.000

4. Datenerhebung fand statt am 09.02.2006

5. Datenschutz: Auf die datenschutzrechtlichen Belange für die betrieblichen Zahlenangaben wird hingewiesen.



6. Beschreibung des viehhaltenden Betriebes:

Herr Frank Friedrichsen betreibt auf seiner Betriebsstätte Hauptstraße 58 in 2 Stallgebäuden eine Rinderhaltung mit einer Stallkapazität von 108,6 GV (Großvieheinheiten) überwiegend im Flüssigmistverfahren. Die Futtergrundlage bilden Gras- und Maissilage, in den Sommermonaten erhalten die weiblichen Tiere Weidegang. Die Silagen lagern in 3 Fahrsilos im rückwärtigen Bereich der Betriebsstätte. Herr Friedrichsen plant mittelfristig die Erweiterung seines Liegeboxenlaufstalles um 30 Kuhplätze auf eine Gesamtstallkapazität des Betriebes von 144,6 GV.

Südöstlich der Betriebsstätte plant die Gemeinde Ratekau die Ausweisung von Baugrundstücken für Wohnhäuser (vgl. Übersichtskarte).

7. Abstandsbeurteilung für den rinderhaltenden Betrieb

Für die Rinderhaltung in der vorliegenden Größenordnung existiert zur Zeit keine rechtlich verbindliche Abstandsregelung.

Zieht man in diesem Zusammenhang den vorläufig zur Überarbeitung zurückgezogenen Entwurf der VDI - Richtlinie 3474 vom März 2001 (einschließlich der von der VDI- Kommission später eingebrachten Änderungen) zur Abschätzung der Immissionschutz-Situation heran, dann ergibt sich für die Stallungen (incl. Vorbelastung durch die jeweils anderen Emissionsquellen) eine geruchsrelevante Tiermasse ($M_{T,eq}$) von 12,03 GV (Stall 1), bzw. 2,53 GV (Stall 2) und für die Silagelagerung 12,65 GV bei einem gewichteten immissionsrelevanten Bewertungsfaktor (F) von 1,5, bzw. für die Silagelagerung 1,6. In die Berechnung ist der geplante Viehbestand von 144,8 GV, gewichtet mit dem Geruchsäquivalenzfaktor (f_{eq}) von 0,2, dem Hedonischen Faktor (f_h) von 0,7 und dem Technologiefaktor (f_{tech}) von 0,6 eingegangen, und für die Silagelagerung eine Anschnittfläche von insgesamt 60 m² gewichtet mit dem Geruchsäquivalenzfaktor (f_{eq}) von 0,8 (Maissilage), bzw. 2,0 (Grassilage), dem Hedonischen Faktor (f_h) von 1,0 und dem Technologiefaktor (f_{tech}) von 1,0.

$$r_{Norm \text{ Stall } 1} = 16,23 \times 1,5 \times 12,03^{1/3}$$

$$r_{Norm \text{ Stall } 1} = 56 \text{ m}$$

3

$$r \text{ Norm Stall 2} = 16,23 \times 1,5 \times 2,53^{1/3}$$

$$r \text{ Norm Stall 2} = 34 \text{ m}$$

$$r \text{ Norm Silagelager} = 16,23 \times 1,6 \times 12,65^{1/3}$$

$$r \text{ Norm Silagelager} = 60 \text{ m}$$

Der Mindestabstandsbereich ist gültig für Häuser im Gebietscharakter Mischgebiet Dorf, bzw. Außenbereich und ist für die relevanten Abstände gegenüber dem Stall 1 und der Silagelagerung in die beigefügte Übersichtskarte eingetragen worden. Außerhalb des ermittelten Mindestabstandsbereiches bestehen gegenüber einer Wohnbebauung im Gebietscharakter MD (Dorfgebiet) keine Bedenken.


Andersen-Götze

